

DIE VORABPAUSCHALE IM RAHMEN DER INVESTMENTSTEUER

Die Investmentsteuerreform ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In der folgenden Übersicht finden Sie Informationen zu den eventuell entstehenden Belastungen im Rahmen der Vorabpauschale und deren Auswirkungen.

Was ist die Vorabpauschale und wann wird sie fällig?

Jährlich kann es, in Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung, dazu kommen, dass Investmenfondstanteile mit einer Pauschale vorab besteuert werden. Die sogenannte Vorabpauschale bildet den Wertzuwachs eines Fonds/ETFs im abgelaufenen Kalenderjahr ab. Dieser gilt am 1. Januar des Folgejahres als zugeflossen und ist sofort steuerpflichtig. Deshalb wurde die Vorabpauschale für Wertsteigerungen aus dem Jahr 2018 erstmals Anfang 2019 berechnet und jedem Anleger zeitnah belastet.

Ausnahmen Fälligkeit

Ein Investmentfonds hat keine Wertsteigerungen erzielt, oder die schon ausgeschütteten Erträge waren höher als die Wertsteigerung. Wie hoch die Vorabpauschale sein wird, kann im Vorfeld nicht mitgeteilt werden. Dazu werden erst die steuerrelevanten Daten benötigt. Diese erhalten alle Plattformen/Banken/Fondsgesellschaften jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Was bedeutet das für Sie bzw. für Ihre Kunden?

Je nach Plattform/Bank/Fondsgesellschaft erfolgt zum Jahresanfang eine Belastung der Steuern direkt beim Kunden. Oftmals automatisch

durch einen anteiligen Fondsverkauf bei Ihrem Kunden im Depot, wie etwa bei der Fondsdepot Bank, der FIL Fondsbank und der DWS. Ihr Kunde erhält dann eine entsprechende Verkaufsabrechnung.

Ausnahmen Steuerbelastung

Ein Freistellungsauftrag Ihres Kunden liegt vor und deckt die Vorabpauschale ab; Ihr Kunde hat eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht oder nicht verrechnete allgemeine Verluste gleichen die Steuerbelastung durch die Vorabpauschale aus.

Wichtig für Sie bzw. für Ihre Kunden

Bei einem späteren Verkauf der Fondsanteile werden die bisher bereits versteuerten Vorabpauschalen vom Verkaufserlös wieder abgezogen. Damit wird eine doppelte Besteuerung von Erträgen vermieden. Sollte der verfügbare Betrag auf dem Depot oder einem Depotverrechnungskonto für die Belastung der Vorabpauschale nicht ausreichen, sind die Plattformen/Banken/Fondsgesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Höhe des Kapitalertrages zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Kunden, an das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt zu melden. Ein Widerspruch gegen die Steuerbelastung ist grundsätzlich nicht möglich.



BERECHNUNGSLOGIK VORABPAUSCHALE

1	DIFFERENZ ZWISCHEN RÜCKNAHMEPREIS DES FONDSANTEILS VOM JAHRESANFANG ZUM JAHRESENDE [WERTSTEIGERUNG] POSITIV					
	NEIN					
II	RÜCKNAHMEPREIS ZUM JAHRES BewG (BAS > (GESAMT-)BETRAG DER IM JAHR					
Ш	WERTSTEIGERUNG DES FONDSANTEILS + BETRAG DER AUSSCHÜTTUNGEN > BASISERTRAG			KEINE VORABPAUSCHALE		
JA NEIN VORAB						
ERGEBNIS	VORABPAUSCHALE I.H.D. BASISERTRAGES GEMINDERT UM BETRAG DER AUSSCHÜTTUNG(EN)	Vorabpauschale I.H.D. Wertsteigerung				



BEISPIELRECHNUNG VORABPAUSCHALE

- > Aktienfonds ohne Ausschüttungen (thesaurierend, Teilfreistellung von 30 %)
- > 50 Anteile (Kauf am 2. Januar 2019 oder früher und am 31. Dezember 2019 im Depotbestand)
- > Rücknahmepreis 100,00 Euro pro Anteil am Jahresanfang 2019
- > Wertzuwachs 10,00 Euro pro Anteil in 2019 (= Rücknahmepreis Jahresende 2019 abzüglich Rücknahmepreis am Jahresanfang 2019)
- > Basiszins 2019 zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG: 0,52 % (wird jährlich vom Bundesfinanzministerium neu veröffentlicht)

	WERTZ	UWACHS IM VORJAHR?		
	NEIN			
BASISERTRAG ERRECHNEN:				
Rücknahmepreis je Anteil vom Anfa	ng des Vorjahres	100,00 Euro		
Basiszins 0,52 % (= 0,0052)		x 0,0052		KEINE VORABPAUSCHALE
70 % (es werden 70 % des Basiszin				
Basisertrag pro Anteil		= 0,364 Euro pro Anteil		
WE	RTZUWACHS GRÖßER	ALS BASISERTRAG		
Wertzuwachs Basisertrag 10,00 Euro 0,364 Euro pro Anteil				
	JA		NEIN	
VORABPAUSCHALE PF	RO ANTEIL ENTSPRICHT	BASISERTRAG		
BERECHNUNG VORABPAUSCHAL				
Anteile	le 50		VORABPAUSCHALE	
Vorabpauschale x 0,364 (= 18		3,20 Euro) PRO ANTEIL		
Teilfreistellung (30 % auf 30,45 Euro) - 5,46 Eu		ro	ENTSPRICHT WERTZUWACHS	
Vorabpauschale auf alle Anteile = 12,74 Euro				
HINWEIS: Nicht berücksichtigt wurd wird die Vorabpauschale im Folgeja unterjährigen Verkauf wird im Folge	hr ab dem Monat des Ka	aufes berechnet. Bei einem		
BERECHNUNG ABGELTUNGSTEUE	ER (inkl. Soli, ohne Kiro	chensteuer)		
Vorabpauschale	12,74 Euro			
Steuersatz (Abgeltungsteuer)	x 26,375 %	(= 0,26375)		
Steuer	= 3,36 Euro	<u> </u>		



SCHEMA VORABPAUSCHALE

